

Der Tod auf Social Media

Wenn jemand stirbt, hinterlässt er nicht nur Spuren im Internet, sondern meist auch Profile und Daten, die auf einer Cloud lagern. Damit es für die Hinterbliebenen nicht zu einem Seilziehen mit Social-Media-Anbietern kommt, ist es ratsam, selbst zum digitalen Bestatter der Verstorbenen zu werden – dafür ist keine Ausbildung nötig.

Wenn Verwandte oder Freunde sterben, hinterlassen sie nicht nur eine Lücke im Alltag, sondern auch Profile im Netz, die weiterexistieren.

PETER WÄCH

Philipp war ein leidenschaftlicher Opernliebhaber. Er hatte sich mit Stefan auf Facebook befreundet und kommentierte jeden seiner Theaterbesuche. Philipp blieb Zaungast, denn er war in Rente und hatte gesundheitliche Probleme. Als die Likes von Philipp ausblieben, wollte sich Stefan nach dessen Befinden erkundigen. Aber sein Profilbild auf Facebook war ersetzt worden. Es zeigte nicht mehr den freundlichen Herrn, sondern ein Gedenkfoto, wie man sie von Trauerkarten kennt.

Geisterkonten bleiben bestehen

Wenn Verwandte oder Freunde sterben, hinterlassen sie nicht nur eine Lücke im Alltag, sondern auch Profile im Netz, die weiterexistieren. Man nennt sie Geisterkonten. Wenn Aussenstehende nicht eingreifen können, sorgen sie für Irritation und bringen mitunter laufende Rechnungen ins Haus. Die Kinder, Enkel oder Partner können oft nichts ändern, weil Ihnen das Passwort oder eine Vollmacht fehlt. Das fängt beim Handyzugang an, der vielen verwehrt bleibt.

Die Betreiber der Portale verweisen auf geltendes Recht, das keine Eingriffe auf fremde Profile erlaubt. Hat die verstorbene Person zu ihren Lebzeiten niemanden definiert, der das Google-Konto löschen darf, wirds schwierig. Aus heutiger Sicht braucht man nicht auf einen externen Experten zurückgreifen. Wer sich gut informiert und die richtigen Ansprechpartner kontaktiert, erspart sich einen

digitalen Bestatter, den es als klassisches Berufsbild auch gar nicht gibt.

Gyan Härtli vom Bestattungsunternehmen Aurora betont, dass die Regelung von Geisterprofilen eine regionale Angelegenheit ist. «Wenn die Hinterbliebenen keine Möglichkeiten zu einer Bereinigung finden, sollte man sich an einen Techniker, Notar, Treuhänder oder Bestatter wenden.» Es gebe kantonale Unterschiede. Er selbst macht bei Aurora die Erfahrung, dass die meisten Fälle innerhalb der Familie gelöst werden. Oft handle es sich um junge Verwandte, die sich im Online-Bereich gut auskennen.

Automatische Vertragsverlängerungen

Es gibt aber Trauerrnde, die aufgrund fehlender Kontaktdaten keine Einladungen zur Abdankung verschicken können oder automatische Vertragsverlängerungen nicht kündigen können. Manchmal sind es auch Guthaben auf einem PayPal-Konto, die den Erben zustehen würden. Hier könnte Vorsorge hilfreich sein. Härtli: «Der Schweizerische Verband der Bestattungsdienste empfiehlt Usern die Schweizer Firma Secure Safe, die spezielle Internet-Schliessfächer und einen digitalen Vererbungsdienst anbietet. Auf diese Weise kann jemand seinen digitalen Nachlass im Vorfeld regeln. Schliesslich geht es auch um den Besitz von digitalen Gütern wie Daten, Bildern und Informationen, die auf einer Cloud lagern.»

Geisterkonten bleiben manchmal auf unbestimmte Zeit bestehen. Damit kann sich

nicht jeder abfinden, der einen geliebten Menschen verloren hat oder – im Gegenteil – von der Person verleumdet wurde. Hier gibt es die Möglichkeit, das Konto des Verstorbenen bei Facebook und Co. zu melden, damit ein «Gedenkzustand» erstellt werden kann. Aber das ist nicht einfach. Rechtsanwältin und Notarin Simone Mülchi von v. Fischer Recht erklärt, warum: «Die Anbieter von Social Media haben unterschiedliche Ansätze, wie sie Anfragen bei Todesfällen behandeln. In der Regel ist es sehr schwer, an die Daten Verstorbener heranzukommen.»

Fake-Accounts belegen

Mülchi erzählt von einem Fall, bei dem jemand mit Nicknames seine Identität verschleierte. Anbieter wie Instagram oder Twitter händigen bei Todesfall ein Feststellungsformular aus, das Hilfestellung zur Identifikation des Kontoinhabers bietet. «Ich war selber in dieser Situation», erzählt Mülchi, «ich kannte den Verstorbenen persönlich und konnte ihn aufgrund des Fotos identifizieren. Weil ich dies notariell feststellen konnte, wurde es schliesslich vom Anbieter akzeptiert.» Sie weiss aus Erfahrung, dass die digitalen Daten eines Menschen endlos sein können. «Es gibt User, die eine Vielzahl an Konten – teilweise unter falschem Namen und mit einem Fantasiefoto – besitzen.»

Einmal ist es die Software, die einen Zugang erschwert, oder es fehlt ganz einfach der nötige Passwortschlüssel. In jedem Fall ist es von Vorteil, wenn die Familie oder enge Vertraute ge-

nug Kenntnis im Vorfeld haben, um ein Profil stillzulegen. Für den Notfall händigen Bestattungsunternehmen wie Aurora ein Merkblatt aus, das nach Social-Media-Anbietern gegliedert ist und die nötigen Schritte detailliert listet. ■

BEISPIEL FACEBOOK

Folgende drei Optionen können Angehörige für die Deaktivierung des Facebookkontos eines verstorbenen Angehörigen befolgen:

1. Den Gedenkstatus (Memorialize) einfordern mittels Formular. Danach können nur bestätigte Freunde das Profil des Verstorbenen sehen. Das Profil wird nicht mehr im Abschnitt «Vorschläge» angezeigt, es können aber Gedenkbeiträge hinterlassen werden.
2. Profil löschen. Nur ausgewiesene und unmittelbare Familienangehörige können die Entfernung der Konten Verstorbener beantragen. Dazu braucht es einen Antrag mit einem offiziellen Todesschein. Für das Versetzen in den Gedenkstatus reicht eine Todesanzeige oder eine entsprechende Nachrichtenmeldung. Das Löschen eines Kontos können nur unmittelbare Familienangehörige beantragen mittels einer Geburtsurkunde, Sterbeurkunde und eines rechtsgültigen Nachweises, wonach der Antragsteller ein rechtmässiger Vertreter oder Nachlassempfänger ist.
3. Die Angehörigen verfügen über die entsprechenden Zugangsdaten und können das Konto so deaktivieren.

ANZEIGE

GLACIER EXPRESS®
St. Moritz / Davos - Zermatt

ENTDECKEN SIE JETZT DIE EXCELLENCE CLASS

UNSER JUBILÄUMSANGEBOT BIS AM 11.10.2020

gr 1930 2020

EXCELLENCE CLASS

EXCELLENCE CLASS SPECIAL BRIG - CHUR AB CHF 299.-

www.glacierexpress.ch